Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 37

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 37.

Basel, 10. September.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Revision unserer Infanteriereglemente. (Fortsetzung.) — Quick's Verschluss-System. — [Werden wir siegen? — Eidgenossenschaft: Vorschriften über die Entscheidungen der Schiedsrichter bei den Manövern der VI. und VII. Division. Sendung ins Ausland. Ehrengabe. Unterrichtskurse im Jahre 1886. Die Besetzung der Offiziersstellen in unserer Armee. Ist das eidg. Militär pflichtig Ohmgeld zu bezahlen? Freiburg: Ein Veteran. — Ausland: Deutschland: Hängematten. Frankreich: Militär-Budget. Beleidigung der Armee. Brigade Marine-Infanterie. Fremde Offiziere. † General de Sonis. Ausgangsanzug von feinem Tuch für rengagirte Unteroffiziere. Belgien: Rücktritt des Generalstabschefs. Maasbefestigungen. England: Resultat der Rekrutirung für die englische reguläre Armee.

Die

Revision unserer Infanteriereglemente.

(Von A. Züricher, Oberst.)

(Fortsetzung.)

3. Die Unterstützungen der Feuerlinie.

§§. 224 und 225 der Kompagnieschule schreiben vor, dass die Feuerlinie einer in zerstreuter Ordnung fechtenden Truppe eine geschlossene Abtheilung als Unterstützung hinter sich haben solle, in der Regel von gleicher Stärke wie die Feuerlinie. Diese Unterstützung habe in der Regel hinter der Mitte der Feuerlinie bei genügender Deckung auf 100, bei ungenügender bis auf 300 Meter Distanz zu folgen, hinter Deckungen geschlossen zu sein, bei Mangel an Deckung auf ein Glied anzutreten und sich niederzulegen.

Diese Vorschriften scheinen uns weder die Wirkung des feindlichen Infanteriefeuers genügend zu würdigen, noch eine stramme Gefechtsleitung Seitens der Kompagniechefs zu sichern.

Die Erfahrungen von 1870 haben gezeigt, dass alle Unterstützungen, die nicht ganz gedeckt standen, beim ersten Knattern der Schüsse bestrebt waren, in die Feuerlinie vorzurücken und am Gefecht aktiv theilzunehmen. Dieses Streben war so mächtig, dass ihm selbst die stramme Feuerdisziplin der Deutschen nicht widerstehen konnte, sondern ihm in der Regel sofort willfahren musste.

Der Grund dieser Erscheinung ist nicht etwa nur im übergrossen Kampfeseifer der Truppen zu suchen; sondern vielmehr in dem für sie geradezu unausstehlichen Gefühl, dass sie, ohne von ihrer Waffe selbst Gebrauch machen zu

können, doch zum Kugelfang für die feindlichen Geschosse dienen mussten. In der That hatten denn auch die Unterstützungen, bevor sie in die Feuerlinie eindoublirten, manchmal fast ebenso starke Verluste wie die Letztere selbst.

Die schnelle Ladung des Hinterladers, insbesondere des Repetirgewehrs, verbunden mit seiner grossen Tragweite und Präzision, macht es zur Nothwendigkeit, dieser fatalen Lage der Unterstützungen mehr Rechnung zu tragen, als dies bis jetzt geschehen ist. Man darf den Unterstützungen nicht mehr zumuthen in offenem Terrain, seien es 100, seien es 300 Meter hinter der Feuerlinie zu halten. Diese in offenem Terrain so schön postirten, am Boden liegenden oder knieenden Unterstützungen, wie wir sie bei allen Friedensübungen zu sehen gewohnt sind, müssen als etwas durchaus Unfeldmässiges aus unsern Reglementen und damit auch aus unsern Friedensübungen verschwinden.

Man wendet uns vielleicht ein, dass die Gefahr des "Kugelfanges" für die Unterstützung nicht mehr gross sei, sobald sie in offenem Terrain den ihr vom Reglement ausdrücklich gestatteten Abstand von 300 Metern nehme. Dies ist ganz richtig, allein in diesem Falle gestaltet sich das Verhalten der Unterstützung aus einem andern Grunde zu einem unfeldmässigen: Wenn von einer Kompagnie 1 Peloton in der Feuerlinie steht und das andere Peloton als Unterstützung 300 Meter zurückbleibt, so wird für den Kompagniechef nicht nur jede stramme, sondern überhaupt jede Gefechtsleitung zu einem Ding der Unmöglichkeit. Die Kompagnie wird in zwei selbstständige Einheiten auseinandergerissen.

Wenn nun aber in offenem Terrain die Unter-